

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Förderung von Herdenschutzmaßnahmen und bauordnungsrechtliche Fragen**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 29.08.2025 - Drs. 19/8252, an die Staatskanzlei übersandt am 04.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.10.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Schutz von Weidetieren vor Wolfsübergriffen wird in Niedersachsen seit Jahren durch die Richtlinie Wolf geregelt. Zum Jahresbeginn 2025 wurde die Richtlinie Wolf überarbeitet und zugleich die neue Richtlinie SchaNa eingeführt.<sup>1</sup>

Beide Regelungen betreffen Fördermöglichkeiten für Präventionsmaßnahmen sowie Billigkeitsleistungen nach Wolfsrissen. In der Praxis bestehen Beobachtern und Betroffenen zufolge weiterhin Probleme bei der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen. Weidetierhalter berichten, dass Bauaufsichtsbehörden die Errichtung höherer Zäune zum Herdenschutz oftmals nicht genehmigen, obwohl diese nach den Vorgaben des Landes für eine Förderung vorausgesetzt werden.<sup>2</sup> Dies führe zu Unsicherheiten bei Tierhaltern hinsichtlich der Frage, ob Förderungen auch künftig in Anspruch genommen werden können und wie ein rechtssicherer Zaunbau im Außenbereich möglich ist.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit der Novellierung der Richtlinie Wolf im Frühjahr 2025 wurde eingeführt, dass bei einer Neubearbeitung und dem Ersatz eines Herdenschutzzaunes für Schafe und Ziegen bei mobilen Elektrozäunen eine Mindesthöhe von 105 cm förderfähig ist. Dem Umweltministerium liegen keine Erkenntnisse oder Berichte von Weidetierhaltenden vor, dass diese Höhe zu Konflikten mit bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Baubehörden geführt hat.

Freizeitierhalterinnen und -tierhalter, die eine wolfsabweisende Festzaunanlage im Außenbereich errichten wollen, erhalten dafür nach geltender Rechtslage in aller Regel keine Baugenehmigung. Diese bauordnungsrechtliche Regelung trifft zumeist Pferdehaltende im Hobbybereich.

**1. Welche Fördermöglichkeiten für Herdenschutzmaßnahmen bestehen seit dem 1. Januar 2025 auf Grundlage der überarbeiteten Richtlinie Wolf und der Richtlinie SchaNa?**

Die Fördergegenstände werden in der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirt-

<sup>1</sup> <https://www.ml.niedersachsen.de/presse/pressemitteilungen/herdenschutz-einfach-pauschal-und-direkt-neue-forderung-fur-weidetierhalter-startet-239855.html>

<sup>2</sup> [https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/35050\\_Praeventionsantraege\\_zum\\_Herdenschutz\\_vor\\_Wolfsangriffen\\_im\\_Rahmen\\_der\\_Richtlinie\\_Wolf](https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/35050_Praeventionsantraege_zum_Herdenschutz_vor_Wolfsangriffen_im_Rahmen_der_Richtlinie_Wolf)

schaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)“, abrufbar unter [https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/35037\\_Richtlinie\\_Wolf](https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/35037_Richtlinie_Wolf), und in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen (Richtlinie SchaNa)“, abrufbar unter [https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/42553\\_Schaf-\\_und\\_Ziegenweidehaltung\\_fuer\\_Naturschutzzwecke\\_in\\_Niedersachsen\\_Richtlinie\\_SchaNa](https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/42553_Schaf-_und_Ziegenweidehaltung_fuer_Naturschutzzwecke_in_Niedersachsen_Richtlinie_SchaNa), definiert.

## **2. Welche finanziellen Mittel stehen im Jahr 2025 und in den Folgejahren für die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen zur Verfügung?**

Das Land Niedersachsen fördert die Umsetzung des wolfsabweisenden Herdenschutzes in der Weidetierhaltung mit jährlich steigendem Mitteleinsatz. Darüber hinaus werden seit 2024 für die Förderungen verstärkt Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) des Bundes eingesetzt. Ab 2025 sind für die wolfsbezogenen Förderungen jährlich ca. 8,5 Millionen Euro Landesmittel sowie zusätzliche GAK-Mittel vorgesehen.

## **3. Welche Tierhaltergruppen sind nach derzeitigem Stand jeweils förderberechtigt?**

Eine Definition der förderberechtigten Tierhaltergruppen ist ebenfalls Bestandteil der unter 1. aufgeführten Richtlinien.

## **4. Welche Anforderungen müssen Schutzmaßnahmen erfüllen, um als wolfsabweisender Grundschutz im Sinne der Richtlinie Wolf anerkannt zu werden?**

Die Anforderungen werden im Dokument „Voraussetzungen für das Vorhandensein eines wolfsabweisenden Grundschutzes bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Gehegewild zur Gewährung von Billigkeitsleistungen bei Nutztierrißen gemäß der Richtlinie Wolf (Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen, RdErl. d. MU v. 10.01.2025 - 61-04011/12/100 - VORIS 28100 -), Abschnitt B. Nummer 3.4.1 und Voraussetzungen für das Vorhandensein eines wolfsabweisenden Grundschutzes bei der Weidehaltung von Schafen und Ziegen gemäß der Richtlinie SchaNa (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen, Erl. des MU v. 10.02.2025 - 61-04011/12/100 - VORIS 28100 -) Nummer 4.3“, abrufbar unter [https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/42553\\_Schaf-\\_und\\_Ziegenweidehaltung\\_fuer\\_Naturschutzzwecke\\_in\\_Niedersachsen\\_Richtlinie\\_SchaNa](https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/42553_Schaf-_und_Ziegenweidehaltung_fuer_Naturschutzzwecke_in_Niedersachsen_Richtlinie_SchaNa), beschrieben.

## **5. Endet mit Ablauf der Duldung im November 2025 die Möglichkeit, baurechtlich unzulässige Schutzzäune beizubehalten, und werden betroffene Weidetierhalter verpflichtet, diese zurückzubauen?**

## **6. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die bauordnungsrechtlichen Vorgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden mit den Fördervoraussetzungen des Landes übereinstimmen und Weidetierhalter nicht durch widersprüchliche Vorgaben blockiert werden?**

## **7. Plant die Landesregierung weitere Maßnahmen, um die Errichtung von Herdenschutzzäunen im Außenbereich bauordnungsrechtlich zu erleichtern und damit die Praxistauglichkeit der Förderregelungen zu verbessern?<sup>3</sup>**

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

<sup>3</sup> <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/192a5f2c-6095-4ac7-8bbc-543c6dc0a207>

Die Errichtung sowie der Unterhalt einer Zaunanlage, welche mit dem Bauordnungsrecht der jeweiligen unteren Bauordnungsbehörde konform ist, obliegen grundsätzlich der tierhaltenden Person. Der Bundesgesetzgeber hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen - wie z. B. wolfsabweisender Schutzzäune - im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind derartige Zäune regelmäßig zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird von den unteren Bauaufsichtsbehörden in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geprüft, die zu dieser Vorschrift ergangen ist. Wolfsabweisende Schutzzäune, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind in der Regel unzulässig, weil sie öffentliche Belange beeinträchtigen (§ 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB).

Daraus folgt in der Praxis, dass Freizeittierhalterinnen und -tierhalter, die eine wolfsabweisende Festzaunanlage im Außenbereich errichten wollen, dafür nach geltender Rechtslage in aller Regel keine Baugenehmigung erhalten können. Diese Problematik betrifft zumeist Pferdehaltende.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind an das Bauplanungsrecht des Bundes gebunden. Dieses kann auch nicht durch das Bauordnungsrecht überregelt werden. Daher scheiden bauplanungsrechtliche Erleichterungen aus. Wie untere Bauaufsichtsbehörden mit dem Instrument der bauplanungsrechtlichen Duldung im Rahmen des § 79 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) umgehen, liegt in deren Ermessen.

Mit der Novellierung der Richtlinie Wolf im Frühjahr 2025 wurde eingeführt, dass bei einer Neubeauftragung und dem Ersatz eines Herdenschutzzaunes für Schafe und Ziegen bei mobilen Elektrozäunen eine Mindesthöhe von 105 cm förderfähig ist. Die Anschaffung von elektrischen Zäunen mit einer Höhe von z. B. 90 cm wird somit nicht mehr gefördert. In der Praxis wurden schon zuvor häufig mobile Zäune mit einer Höhe von 105 cm und mehr verwendet. Dem Umweltministerium liegen keine Erkenntnisse oder Berichte von Weidetierhaltenden vor, dass diese Höhe zu Konflikten mit bauplanungsrechtlichen Vorgaben der Baubehörden geführt hat. Auch im Rahmen der Beteiligung der Tierhalterverbände im Prozess der Novellierung der Richtlinie Wolf wurde diese Neuregelung nicht beanstandet.